

Telefon 052 632 74 19
Fax 052 632 28 25

An die
Erbschaftsbehörden des
Kantons Schaffhausen

Schaffhausen, 20. April 2016

Kreisschreiben

Richtlinien zur Abwicklung von Nachlassfällen gestützt auf die neuen Erbschaftsverordnungen, welche am 1. Mai 2016 in Kraft treten

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Mai 2016 treten die neuen Bestimmungen zur Erbschaftsverordnung und zur Erbschaftsgebührenverordnung in Kraft. Anlässlich der Einführungskurse, welche das Amt für Justiz und Gemeinden zur Schulung der betroffenen Mitarbeitenden der Erbschaftsämtler durchgeführt hat, haben sich verschiedene Fragestellungen ergeben, die es einheitlich zu regeln gilt. Mit vorliegendem Kreisschreiben soll eine möglichst einheitliche Abwicklung der Nachlassfälle nach neuem Recht angestrebt werden.

1. Vermögenslose Nachlässe

Die neuen Bestimmungen zur Erbschaftsverordnung beinhalten keine Regelung zu den sogenannten "vermögenslosen Nachlässen". Als vermögenslos wurden bis anhin jene Nachlässe qualifiziert, die ein netto Nachlassvermögen von weniger als Fr. 10'000.-- aufwiesen. Für diese Nachlässe wurden reduzierte Gebühren erhoben, da ein vermögensloser Nachlass als Härtefall gilt. Diese Praxis soll beibehalten werden. Auch nach neuem Recht sind Nachlassfälle, welche über ein Nachlassvermögen von weniger als Fr. 10'000.-- verfügen als Härtefall zu behandeln. In Anlehnung an die neue Erbschaftsgebührenverordnung ist bei vermögenslosen Nachlässen von folgenden Gebührenansätzen auszugehen:

Gebühren bei Nachlassvermögen von weniger als Fr. 10'000.--

Einfaches Verfahren mit Inventarfragebogen:

Grundgebühr: Fr. 100.--
Staatsgebühr: Fr. 40.--

Amtliches Inventar:

Grundgebühr: Fr. 350.-- (ohne Zuschlag)
Staatsgebühr: Fr. 140.--

2. Konkursite Nachlässe

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Auch bei solchen Nachlassfällen ist der Person (Erbe oder Erbenvertreter), die sich um den Nachlass kümmert, der Inventarfragebogen zuzustellen. Diese Person füllt den Inventarfragebogen mit den ihr bekannten Angaben aus und retourniert ihn dem Erbschaftsamt.

3. Information der Erben (§ 7 ErbV)

Es gehört zu den Aufgaben des Erbschaftsamtes, die Erben oder den Erbenvertreter über das Nachlassverfahren (Aufnahme eines amtlichen Inventars oder vereinfachtes Verfahren mit Inventarfragebogen) zu informieren. Dabei ist die Person, die sich um den Nachlass kümmert, vom Erbschaftsamt auch auf die ihr obliegenden Mitwirkungs-, Auskunfts- und Bescheinigungspflichten (Art. 157 und 158 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) sowie auf die Straffolgen aufmerksam zu machen, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben (Art. 174 und 178 DBG). Selbstverständlich kann diese Information in schriftlicher Form erfolgen (wie bisher mit dem Schreiben betreffend Einladung zur Inventaraufnahme).

4. Verwendung des Inventarfragebogens als steuerrechtliches Inventar (§ 8 ErbV)

Von Bundesrechts wegen ist nach wie vor in jedem Todesfall ein steuerrechtliches Inventar notwendig (vgl. Art. 154 DBG sowie Verordnung über die Errichtung des Nachlassinventars für die direkte Bundessteuer vom 16. November 1994 [InvV, SR 642.113]). Der Inventarfragebogen genügt den Anforderungen des Bundes gemäss InvV. Die bisherigen F4 bzw. F6 Formulare fallen weg. Neu erfüllt der Inventarfragebogen diese Funktion. Beim Verfahren mit amtlichem Inventar kann es von Vorteil sein, wenn das Erbschaftsamt bereits vor Aufnahme des amtlichen Inventars mit der Steuerverwaltung in Kontakt tritt, um bereits vorgängig die ungefähre Nachlasshöhe abschätzen zu können. Es steht den Erbschaftsämtern frei, die Prüfung der angegebenen Vermögenswerte durch die Steuerverwaltungen wie bisher zu vollziehen. Es braucht nicht zwingend eine Vorprüfung durch die Steuerverwaltungen. Diese Prüfung kann auch parallel zum Nachlassverfahren erfolgen. Beim vereinfachten Verfahren mit Inventarfragebogen leitet das Erbschaftsamt erst nach erfolgter Genehmigung des Nachlasses durch das Amt für Justiz und Gemeinden eine Kopie des Inventarfragebogens mit Belegen an die Gemeindesteuerverwaltung weiter.

5. Todesfall mit minderjährigen Erben

Hinterlässt jemand minderjährige Erben, so ist **in jedem Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu orientieren**. Nur so kann abschliessend geklärt werden, ob ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist und somit zwingend ein amtliches Inventar aufzunehmen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Nach Rücksprache mit der KESB wird diese ohnehin bei Todesfällen mit minderjährigen Erben grundsätzlich immer die Aufnahme des amtlichen Inventars verlangen (vgl. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die minderjährigen Erben erhalten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht mehr in jedem Fall einen Beistand. Die KESB kann von sich aus das Erforderliche vorkehren und die Zustimmung zum amtlichen Inventar bzw. Inventarfragebogen erteilen (vgl. Art. 392 Ziff. 1 ZGB). Kommt es aber zu einer Erbteilung, braucht der Erbteilungsvertrag zwingend die Zustimmung der KESB.

6. Ausschlagungsfrist

Gemäss § 23 ErbV richtet sich die Frist für die Ausschlagung nach dem ZGB. Das heisst:

Amtliches Inventar	Vereinfachtes Verfahren mit Inventarfragebogen
<p>Art. 568 ZGB: Grundsatz wie heute: Fristbeginn (drei Monate) mit dem Tag, an dem die Behörde den Erben vom Abschluss des Verfahrens Kenntnis gegeben hat.</p> <p>Aber nur, wenn beim Beginn der Inventaraufnahme die dreimonatige Frist seit Todestag noch nicht abgelaufen ist (Ausnahme Fall von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Als Beginn der Inventaraufnahme gilt das Datum der Inventaraufnahme.</p>	<p>Art. 567 ZGB:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.- Für gesetzliche Erben ab Kenntnisnahme des Todes.- Für eingesetzte Erben, wenn ihnen die amtliche Mitteilung der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

7. Pauschalen für Todesfallkosten und laufende Verbindlichkeiten

Die Kreisschreiben vom 10. Dezember 2010 betreffend die Richtlinien zu den Todesfallkosten und laufenden Verbindlichkeiten sowie deren Ergänzung sind für das amtliche Verfahren nach wie vor gültig. Auch beim vereinfachten Verfahren mit Inventarfragebogen können die Todesfallkosten und die laufenden Verbindlichkeiten pauschal mit Fr. 15'000.-- bzw. Fr. 5'000.-- angegeben werden.

8. Annahmeerklärungen

Beim vereinfachten Verfahren mit Inventarfragebogen braucht es grundsätzlich keine Annahmeerklärung der Erbschaft durch die Erben. Gestützt auf den Grundsatz der Universalsukzession, der in Art. 560 ZGB verankert ist, geht mit dem Tod des Erblassers der Nachlass in seiner Gesamtheit zwingend auf die Erben über. Es braucht somit keine explizite Annahme der Erbschaft (Ausnahme: Art. 566 Abs. 2 ZGB, wenn die Überschuldung des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes amtlich festgestellt oder offenkundig ist). Verlangt ein Erbe aber die Ausstellung einer definitiven Erbenbescheinigung vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist, ist eine vorherige Annahmeerklärung durch alle Erben unabdingbar.

Beim amtlichen Verfahren läuft es wie heute.

Für allfällige Fragen steht Ihnen das Amt für Justiz und Gemeinden jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat